Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

§ 2 Oö. SV 2002

Oö. SV 2002 - Oö. Sperrzeiten-Verordnung 2002

Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 26.09.2017

§ 2

Sperr- und Aufsperrstunden für Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 GewO 1994

(1) Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z. 2 GewO 1994 müssen spätestens um 2 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

(2) Betriebe im Sinn des § 111 Abs. 2 Z. 3 und 5 GewO 1994 müssen spätestens um 4 Uhr geschlossen und dürfen frühestens um 6 Uhr geöffnet werden.

(Anm: LGBl. Nr. 83/2006)

In Kraft seit 01.08.2006 bis 31.12.9999

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at